

## Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

**BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:**      **Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße/Östlich Heinz-Meyer-Weg“,  
Gemeinde Rhede**

**VERFAHRENSGANG:**                      **Beteiligung der Behörden/TöB gem. § 4 (2) BauGB**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 03.06.2019
2. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 20.06.2019
3. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 11.06.2019
4. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 24.06.2019
5. Stadt Papenburg, Papenburg vom 12.06.2019
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 01.07.2019
7. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 01.07.2019
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lingen (Ems) vom 05.06.2019
9. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 31.05.2019
10. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 18.06.2019
11. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 27.06.2019
12. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 17.06.2019
13. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 03.06.2019
14. EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 06.06.2019
15. Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 13.06.2019
16. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 06.06.2019

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

**1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen vom  
 Datum: .07.2019**

**Inhalt**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Naturschutz und Forsten**

In der frühzeitigen Beteiligung zur o. g. Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet lt. Wallheckenkartierung aus dem Jahr 2010 in Ost- West-Richtung von einer Wallhecke durchzogen wird. Wallhecken unterliegen gem. § 29 BNatSchG V. m. § 22 NAGBNatSchG einem gesetzlichen Schutz. Im Bereich des Plangebietes gilt die Wallhecke als fehlend bzw. als unvollständig. Inwieweit es sich um eine ungenehmigte oder genehmigte Beseitigung der Wallhecke handelt und zu welchem Zeitpunkt die Beseitigung stattgefunden hat, bleibt im Zuge der Bauleitplanungen zu prüfen. Eine Prüfung ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanungen sind daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder -gruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer, aber auch topographische Besonderheiten (besondere Geländekanten, Hohlwege, etc.) zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall gilt es, die linea-

**Entscheidungsvorschlag:**

Wallheckenstrukturen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Reststrukturen von Baum- und Strauchhecken an der östlichen Plangebietsgrenze sind von den Planungen nicht betroffen. Nach Recherche der Gemeinde Rhede (Ems) sind Wallheckenstrukturen bereits in den Luftbildaufnahmen vom 2007 nicht zu erkennen. Der Zeitpunkt der Beseitigung und der Verursacher konnten durch die Gemeinde nicht ermittelt werden. Im Umweltbericht wird im Kapitel 2.2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation darauf hingewiesen.

Die Gehölzstrukturen im nordwestlichen Bereich des Plangebietes werden durch eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert und in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.

ren Gehölzstrukturen im nordwestlichen Bereich des Plangebietes zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Lt. den vorliegenden Planunterlagen wird dem § 13 BNatSchG nicht entsprochen. Eine planerische Darstellung, die die Sicherung, den Schutz und den dauerhaften Erhalt der Gehölzstrukturen gewährleistet, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Das lineare Gewässer inkl. vorh. Gewässerrandstreifen, das die südliche Grenze des Plangebietes bildet, ist ebenfalls in die Eingriffsbilanzierung einzustellen, da es unmittelbar an das Plangebiet grenzt und in engen Wechselbeziehungen zu den Biotoptypen innerhalb des Plangebietes steht. Auch wenn das lineare Gewässer grundsätzlich erhalten bleibt, kann die Umsetzung der Bauleitplanung zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen der Funktionen für den Naturhaushalt führen. Mögliche Veränderungen sind in der Eingriffsbilanzierung durch entsprechende Bewertungen vor und nach dem Eingriff in Natur und Landschaft zu dokumentieren (Ist- Zustand Wertfaktor 3, Soll- Zustand Wertfaktor 2).

Im Vorabzug der planerischen Darstellung werden die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Im Entwurf der planerischen Darstellung werden die "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" dagegen als private Grünflächen festgesetzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche favorisiert, da eine derartige Festsetzung die ungestörte Entwicklung und den dauerhaften Erhalt gewährleistet. Wird an der Festsetzung private Grünflächen festgehalten, ist mit den zukünftigen Grundstückseigentümern eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen, so dass die ungestörte Entwicklung und der dauerhafte Erhalt gesichert ist. Die Grünflächen als Lagerstätte für Kaminholz, Baumaterialien, etc., als Entsorgungsfläche für Grünabfälle, als Grillplatz oder vergleichbaren Nutzungen zu missbrauchen und in ihrer Artenzusammensetzung zu verändern oder in ihrem Umfang zu reduzieren, hat in jedem Fall zu unterbleiben.

Die Kompensationsmaßnahme A 1 wird aus naturschutzfachlicher Sicht mit dem Wertfaktor 3 zu hoch bewertet. Die unter der Kompensationsmaßnahme A 1 vorgesehenen Gehölzstrukturen liegen zum größten Teil zwischen der K 166 und der Planstraße A, d. h. die Gehölzstrukturen sind im Gegensatz zu vergleichbaren Strukturen in der freien und offenen Landschaft vielfältigen Beeinträchtigungen ausgesetzt (z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen). Zudem weisen die

Das Wohngebiet wird durch einen 5 m breiten Gewässerräumstreifen zum linearen Gewässer abgegrenzt um erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen für den Naturhaushalt des linearen Gewässers zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Räumung durch die Teilnehmergesellschaft Rhede (Ems) Brual A 31 zu gewährleisten. Die naturschutzfachliche Funktion bleibt erhalten und es lässt sich keine Abwertung des linearen Gewässers aus der Planung herleiten. Das lineare Gewässer wird als angrenzendes Biotop in die Bewertung im Umweltbericht aufgenommen.

Die "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" wird als private Grünflächen festgesetzt. Die Gemeinde Rhede (Ems) wird über den städtebaulichen Vertrag mit dem Investor sicherstellen, dass eine fachfremde Nutzung der in den Bauleitplanunterlagen festgesetzten Pflanzflächen im Grundstückskaufvertrag untersagt wird.

Die unter der Kompensationsmaßnahme A1 vorgesehenen Gehölzstrukturen werden mit dem Wertfaktor 2 bewertet und im Umweltbericht entsprechend redaktionell geändert.

Gehölzstrukturen lediglich eine Breite von 3 m - 5 m auf und können die ihr zugeordneten Funktionen in der Breite nur eingeschränkt erfüllen. Eine Bewertung mit dem Wertfaktor 2 ist daher gerechtfertigt und naturschutzfachlich vertretbar. Die öffentliche Grünfläche, die im Südosten des Plangebietes südlich der Planstraße A festgesetzt wird, kann aufgrund ihrer Lage und den damit verbundenen Wechselbeziehungen zur freien und offenen Landschaft mit dem Wertfaktor 3 bewertet werden.

### **Straßenbau**

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Entlang der Kreisstraße 166 ist der überplante Bereich dauerhaft mit einer für Kraftfahrzeuge unpassierbaren Einfriedung zu versehen. Eine unmittelbare verkehrliche Erschließung zur Kreisstraße 166 ist auch während der Bauphase nicht zulässig.
- Sollten sich aus der verkehrlichen Mehrbelastung des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Heinz-Meyer-Weg“ in die Kreisstraße 166 Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit oder des straßenbaulichen Zustandes ergeben, hat die Gemeinde Rhede (Ems) die Einmündung nach den straßenbau- und verkehrlichen Vorgaben einer dann abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung auf ihre Kosten aus- und umzubauen.

### **Wasserwirtschaft**

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Bedingungen berücksichtigt werden:

- Entlang von Verbandsgewässern III. Ordnung ist satzungsgemäß ein Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung von baulichen Anlagen, Zäunen >1,20 m Höhe und Anpflanzungen (auch Hecken und Gartenanlagen) freizuhalten. Die genaue Ausführung ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband (hier: Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung) abzustimmen. Ein entsprechender Unterhaltungstreifen sollte in öffentlicher Hand verbleiben.

Die nebenstehenden Hinweise bezüglich der dauerhaften Einfriedung des Plangebietes, auch während der Bauphase bzw. eines Ausbau des Einmündungsbereiches „Heinz-Meyer-Weg“ aufgrund verkehrlicher Mehrbelastungen, werden von der Gemeinde Rhede (Ems) zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird in Abstimmung mit der zur Pflege des Grabens zuständigen Teilnehmergemeinschaft Rhede-Brual einen 5,0 m breiten Räumstreifen als öffentliche Fläche festsetzen. Dabei werden die nebenstehenden Hinweise bezüglich der Freihaltung der Fläche beachtet.

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Beurteilung der Versickerungseigenschaften des Bodens und die Feststellung des mittleren höchsten Grundwasserstandes sollte vor Festsetzung des Bebauungsplanes mittels einer Bodenuntersuchung durchgeführt werden.</li> </ul> <p><b><u>Brandschutz</u></b></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min für mindestens 2 Stunden vorhanden ist.</li> <li>– Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeistern festzulegen.</li> <li>– Die Zuwegung sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.</li> </ul>	<p>Der Investor, der auch Grundstückseigentümer ist, hat der Gemeinde versichert, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers im Plangebiet durch den Investor sichergestellt wird. Eine rechtliche Absicherung dieser Vereinbarung erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.</p> <p>In den offengelegten Bauleitplanunterlagen wurde ein Hinweis bezüglich der Belange des Brandschutzes eingestellt. Der Hinweis wird bezüglich der Aufstell- und Bewegungsflächen ergänzt.</p>
<p><b>2. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b>  <b>Datum: 25.06.2019</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 17.10.2018 (Zeichen: L3.3- L68505-03_01-2018-0975-Scha/Loe) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die Hinweise bezüglich erforderlicher Baugrunduntersuchungen und der Berücksichtigung aktueller DIN Normen und Baugrundinformationen werden bei der Planung beachtet.</p>

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Berücksichtigung unserer Hinweise aus der Stellungnahme vom 17.10.2018 (Zeichen: L3.3-L68505-03\_01-2018-0975-Scha/Loe) wird begrüßt.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Die neben genannten Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen werden durch die Gemeinde in das Baugenehmigungsverfahren eingebracht.

**3. Stellungnahme: Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Nürnberg**  
**Datum: 27.06.2019**

**Inhalt**

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

**Entscheidungsvorschlag:**

Die Gemeinde wird den Investor auf eine erforderliche Abstimmung mit den Versorgungsträgern hinweisen.

<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH          Neubaugebiete KMU          Südwestpark 15          90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> </ul>	
<p><b>4. Stellungnahme: Amprion GmbH, Dortmund</b>  <b>Datum: 11.06.2019</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>          Mit Schreiben vom 17.10.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>In der Stellungnahme wurden keine Hinweise oder Einwendungen zur Planung vorgetragen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde hat die zuständigen Versorgungsträger im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Stellungnahmen können der Synopse entnommen werden.</p>

**5. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, PTI 12, Osnabrück**

**Datum: 19.06.2019**

**Inhalt**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

(Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

**Entscheidungsvorschlag:**

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlagungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

In den offengelegten Bauleitplanunterlagen ist ein Hinweis auf die Informationspflicht über die Lage vorhandener Versorgungsleitungen eingestellt.



**6. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn**

**Datum: 03.06.2019**

**Inhalt**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-902- 19-BBP ausschließlich an folgende Adresse:  
BAIADBwToeB@bundeswehr.org

**Entscheidungsvorschlag:**

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

In den offengelegten Planunterlagen ist ein Hinweis auf den Jettieffflugkorridor und die damit verbundene nicht Anerkennung von Beschwerden und Ersatzansprüche enthalten.

Für das Plangebiet wurde eine zulässige maximale Firsthöhe der Gebäude von 10, 0 m über GOK festgesetzt. Damit kommt es zu keine Beeinträchtigungen des Flugverkehrs.

**VERFAHRENSGANG:            Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:  
Papenburg, 05.08.2019  
Ing.-Büro W. Grote GmbH